

**Verordnung  
über die Erhebung einer Abgabe für die Entsorgung von Schiffsabfällen  
(Schiffsabfallabgabenverordnung - SchiffsAbgV)**

Vom 6. Mai 2003

Fundstelle: HmbGVBl. 2003, S. 101

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2, 3, 6, Anlage 2 geändert, Anlage 1 neu gefasst durch  
Verordnung vom 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 191)

Auf Grund von § 12 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (HmbSchEG) vom 17. Dezember 2002  
(HmbGVBl. S. 343) wird verordnet:

§ 1

Bemessungsgrundlage

(1) 1 Die Abgabe gemäß § 7 Absatz 1 HmbSchEG bemisst sich nach der Schiffsgröße in Bruttoreaumzahl (BRZ). 2 Die BRZ ist dem internationalen Schiffsmessbrief gemäß dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. II 1975 S. 67) zu entnehmen. 3 Liegt kein internationaler Schiffsmessbrief vor, ermittelt die zuständige Behörde die BRZ auf andere geeignete Weise. 4 Bei Tankschiffen wird die reduzierte Tonnage (SBT-separate ballast tank) anerkannt, wenn der Messbrief am Ankunftstag des Schiffes vorliegt, dies gilt auch für die Anerkennung der reduzierten Tonnage bei Open-Top Containerschiffen.

(2) Die Abgabe berücksichtigt nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 HmbSchEG die Abfallarten Öl, Schiffsabwasser und Schiffsmüll nach den Anlagen I, IV und V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 in der Fassung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Standardentsorgung

(1) Eine Standardentsorgung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 HmbSchEG umfasst

1.ein Zeitkontingent für die Sammlung und den Transport von Öl bis zu einer maximalen Ölmenge, einschließlich der Mitnahme von Schiffsmüll bis zu einer maximalen Schiffsmüllmenge,

2.die weitere landseitige Entsorgung von Öl bis zu einer maximalen Ölmenge,

3.die weitere landseitige Entsorgung von Schiffsmüll bis zu einer maximalen Schiffsmüllmenge und

4.die Sammlung, den Transport sowie die landseitige Entsorgung von Schiffsabwasser unabhängig von der Menge und der Schiffsgröße.

(2) Die maximale Ölmenge und die maximale Schiffsmüllmenge gemäß Absatz 1 werden in der Anlage 1 festgelegt. Das Zeitkontingent gemäß Absatz 1 Nummer 1 beträgt höchstens zwei Stunden. Beschränken sich Sammlung, Transport und weitere Entsorgung auf Schiffsmüll, findet ausschließlich Absatz 1 Nummer 3 Anwendung.

§ 3

Höhe der Abgabe

1 Die Abgabe setzt sich nach Maßgabe der Anlage 2 aus einem Bemessungsfaktor je 100 BRZ für die Ölentsorgung und einem nach Schiffsgrößen abgestuften Festbetrag für die Schiffsmüll- und

Abwasserentsorgung zusammen. 2 Die Abgabe schließt den für ihre Erhebung, Verwahrung und Auszahlung

erforderlichen Personal- und Sachaufwand ein. 3 Für Autocarrier und RoRo-Schiffe verringert sich der Bemessungsfaktor nach Satz 1 für die Ölentorgung um die Hälfte.

#### § 4

##### Abzugeltender Aufwand

(1) 1 Der gemäß § 11 Satz 2 HmbSchEG aus der Abgabe abzugeltende Aufwand einer Standardentsorgung bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten der einzelnen Entsorgungsschritte, insbesondere der Sammlung, des Transports und der weiteren Behandlung der entladenen Schiffsabfälle. 2 Auch bei Ausschöpfung der in § 2 Absatz 2 festgelegten Grenzen darf der aus der Abgabe abzugeltende Aufwand für die Öl- und Schiffsmüllentsorgung die in der Anlage 1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.

(2) 1 Der Aufwand für Leistungen oberhalb der Grenzen gemäß § 2 Absatz 2 wird nicht aus der Abgabe abgegolten. 2 Das Recht der an der Entsorgung Beteiligten, Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen oder besondere Leistungsbestandteile wie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge zu treffen, bleibt unberührt.

#### § 5

##### Auszahlung der Abgabe

1 Die zuständige Behörde erstattet aus dem Abgabeaufkommen den gemäß § 4 Absatz 1 für eine Standardentsorgung erforderlichen Aufwand. 2 Die Auszahlung erfolgt an die gemäß § 11 Sätze 1 und 3 HmbSchEG bestimmten Hafenauffangeinrichtungen. 3 Die zuständige Behörde soll die Bestimmung und die Auszahlung davon abhängig machen, dass sich die Hafenauffangeinrichtungen ihr gegenüber verpflichten,

1. die Kosten für die einzelnen durchgeführten Standardentsorgungen aufgeschlüsselt nach den erbrachten Leistungen für Entladung und Transport (Gestellungskosten je Zeiteinheit) sowie für die weitere Entsorgung (Behandlungspreis je Kubikmeter) auszuweisen und

2. jedem Schiff, das den Hamburger Hafen anläuft, auf Anforderung eine Entsorgung zu ermöglichen.

4 Soweit es zur Gewährleistung einer gesetzmäßigen Verwendung des Abgabeaufkommens erforderlich ist, kann die zuständige Behörde von den Hafenauffangeinrichtungen die Einhaltung weiterer Maßgaben verlangen.

#### § 6

##### Mitteilungspflichten

1 Mit der Ankunft des Schiffes im Hamburger Hafen haben die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen

1. Name und Anschrift des Reeders oder Eigners sowie gegebenenfalls der weiteren nach § 7 Absatz 2 HmbSchEG abgabepflichtigen Personen oder deren Vertreter,

2. die Schiffsgröße nach Maßgabe von § 1 Absatz 1,

3. Name und Anschrift des beauftragten Entsorgers.

2 Den Abgabepflichtigen bleibt es unbenommen, die in Satz 1 bezeichneten Angaben mit der Meldung gemäß Abschnitt D Nummer 15 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert am 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4690), in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81) zu machen.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Absatz 1 Nummer 4 HmbSchEG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2003 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 6. Mai 2003.

Anlage 1

Standardentsorgung

(§ 2 Absatz 2)

Höchster abzugeltender  
Aufwand (§ 4 Absatz 1)

Stufen

Schiffsgröße

(§ 1)

Ölmenge\*

Maximale

Schiffsmüllmenge

Ölentsorgung\*\*

Schiffsmüll-  
entsorgung

Abwasser-  
entsorgung

Stufe 0

weniger als 2 m<sup>3</sup>

450 Euro

Stufe 1

bis 1500 BRZ

2 m<sup>3</sup> bis 4 m<sup>3</sup>

1 m<sup>3</sup>

490 Euro

150 Euro

410 Euro

Stufe 2

1501 bis 3500 BRZ

3 m<sup>3</sup> bis 6 m<sup>3</sup>

1 m<sup>3</sup>  
530 Euro  
150 Euro  
410 Euro

Stufe 3  
3501 bis 6000 BRZ  
5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup>  
1 m<sup>3</sup>  
610 Euro  
150 Euro  
410 Euro

Stufe 4  
6001 bis 10000 BRZ  
8 m<sup>3</sup> bis 16 m<sup>3</sup>  
1 m<sup>3</sup>  
710 Euro  
150 Euro  
410 Euro

Stufe 5  
10001 bis 30000 BRZ  
11 m<sup>3</sup> bis 22 m<sup>3</sup>  
1 m<sup>3</sup>  
850 Euro  
150 Euro  
410 Euro

Stufe 6  
30001 und mehr BRZ  
15 m<sup>3</sup> bis 30 m<sup>3</sup>  
1 m<sup>3</sup>  
1010 Euro  
150 Euro  
410 Euro

#### Fußnoten

\*) Wenn die entsorgte Ölmenge weniger als 50 vom Hundert (v. H.) der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe) beträgt, wird für den abzugeltenden Aufwand die Stufe zu Grunde gelegt, die der tatsächlichen entsorgten Ölmenge entspricht. Bei der Berechnung wird die entsorgte Ölmenge zur nächsten passenden Stufe aufgerundet.

Wenn die Lagerkapazität eines Schiffes geringer ist als 50 v. H. der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe), muss die Entsorgungsmenge mindestens 50 v. H. der tatsächlichen Lagerkapazität des Schiffes betragen. Die Größe der Lagerkapazität ist nachzuweisen.

\*\*) Für die Ölentorgung von Autocarriern und RoRo-Schiffen ist der höchste abzugeltende Aufwand der Stufe zu entnehmen, die der halben BRZ entspricht.

Anlage 2  
Stufen  
Schiffsgröße  
(§ 1)

Höhe der Abgabe  
(§ 3 Absatz 1)

Festbetrag für  
Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung  
Bemessungsfaktor für  
Ölentsorgung

Stufe 1

... bis 1500 BRZ  
... 10 Euro

Stufe 2

... 1501 bis 3500 BRZ  
... 25 Euro  
je 100 BRZ\*):

Stufe 3

... 3501 bis 6000 BRZ  
... 70 Euro

Stufe 4

... 6001 bis 10000 BRZ  
... 105 Euro  
1,40 Euro

Stufe 5

... 10001 bis 30000 BRZ  
... 105 Euro

Stufe 6

... 30001 und mehr BRZ  
... 105 Euro  
insgesamt für  
Ölentsorgung  
mindestens 14 Euro  
und höchstens 448 Euro

Fußnoten

\*) Die Bruttoreaumzahl ist auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden.